

# Bestimmtheit des Klagebegehrens, wenn keine bestimmte Geldleistung begehrt wird

(OGH vom 19.04.2023, 7 Ob 37/23a)

In der rezenten Entscheidung des OGH zu 7 Ob 37/23a wird die Präzisierung des Klagebegehrens diskutiert. Der OGH kommt zum Ergebnis, dass bei Geldleistungen die Voraussetzung der Bestimmtheit in der Regel ohne besondere Schwierigkeiten entsprochen werden kann. Andere Leistungsbegehren hingegen stoßen im Bemühen um ausreichende Bestimmtheit an ihre Grenzen. Aufgrund dessen, wird in ständiger Rechtsprechung judiziert, dass „[...] eine jedem Zweifel und jede objektive Ungewissheit ausschließende Präzisierung des Klagebegehrens nur bei Geldleistungen zu verlangen ist [...]“.

## SACHVERHALT

Die klagende Partei schloss im Juli 2002 eine fondsgebundene Rentenversicherung mit der beklagten Partei ab. Nach Ablauf von 15 Jahren und Tilgung des Kredits sollten die Rentenzahlungen in voller Höhe zur Verfügung stehen.

Die beklagte Partei bestritt zwar nicht, dass im Versicherungsvertrag die Höhe der monatlichen Rentenzahlungen für die ersten 15 Jahre und die Höhe des Deckungsstocks nach Ablauf dieser 15 Jahre garantiert wurde. Allerdings vertritt die beklagte Partei die Position, dass diese Garantie durch eine Vertragsänderung aufgehoben worden sei.

Die Vorinstanzen kamen unter Anwendung des Grundsatzes der teleologischen Auslegung zum Ergebnis, dass keine Vertragsänderung vorlag und die Garantie somit fortbestand. Ziel dieser Auslegungsmethode ist die Ermittlung der Absicht der Parteien. Schließlich ist bei der Auslegung von Verträgen nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften, sondern der Vertrag so zu verstehen, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht.

## SCHLAGWÖRTER

Leistungsbegehren  
Geldleistungsklage  
ausreichende Bestimmtheit

Im Ergebnis wurde die beklagte Partei verpflichtet, den der klagenden Partei zugeordneten Deckungsstock aufzufüllen und vertragsgemäß zu verrenten. Die beklagte Partei argumentierte, dass die Formulierung „vertragsgemäß zu verrenten“ kein ausreichend bestimmtes Klagebegehren darstellte.



## VERFASSERIN

**ELEONORA ZAR**  
Rechtsanwaltsanwältin

T +43 1 36 16 001  
eleonora.zar@shm.at

Eleonora Zar ist als Rechtsanwaltsanwältin bei Strasser Haidl Meyer und vor allem in den Bereichen Dispute Resolution sowie Versicherungsrecht tätig. Sie hat bereits Erfahrung in renommierten Wiener Wirtschaftskanzleien gesammelt. Zuletzt hat sie sich im Bereich Zivilprozessrecht spezialisiert.

## BESTIMMTHEIT DES KLAGEBEGEHRENS

Das Gericht ist bei Urteilsfällung an das Klagebegehren gebunden, demnach hat dieses den Wortlaut des gewünschten Urteilspruches wiederzugeben. § 226 Abs 1 ZPO verlangt, dass die Klage „ein bestimmtes Begehren“ enthält.<sup>1</sup> Diesem Umstand wird entsprochen, wenn aus dem Begehren zweifelsfrei und nach objektiven, allgemein feststellbaren Merkmalen erkennbar ist, was und wie viel (und allenfalls auch wann und wo) geleistet werden soll.<sup>2</sup> Die Anforderungen nach einer entsprechenden Individualisierung dürfen allerdings nicht überspannt und der Gläubiger soll bei Schaffung und Durchsetzung eines Exekutionstitels nicht vor praktisch unüberwindliche Hindernisse gestellt werden.<sup>3</sup> Das Klagebegehren ist objektiv auszulegen und so zu verstehen, wie es im Zusammenhang mit der Klagserzählung von der klagenden Partei gemeint ist.<sup>4</sup>

Eine Klage auf Leistung eines ziffernmäßig bestimmten Geldbetrags entspricht jedenfalls dem Bestimmtheitsgebot.<sup>5</sup> Bei anderen als auf Leistung eines Geldbetrags gerichteten Klagen ist dem Erfordernis der Bestimmtheit des Klagebegehrens dann Genüge getan, wenn dem Begehren die geschuldete Leistung unter Berücksichtigung des Sprach- und Ortsgebrauch und nach den Regeln des Verkehrs zu entnehmen ist.<sup>6</sup> Eine jeden Zweifel und jede objektive Ungewissheit ausschließliche Präzisierung des Klagebegehrens ist demgemäß nur bei Geldleistungen zu verlangen.<sup>7</sup>

Um dem Bestimmtheitsanforderung zu entsprechen, ist es nicht erforderlich, dass alle Identifizierungsangaben im Begehren selbst erschöpfend wiedergegeben werden; der Verweis auf den Inhalt beigelegter Urkunden ist zulässig, wenn diese zu einem integrierenden Bestandteil des Begehrens gemacht werden.<sup>8</sup> Dabei kann es sich um Baupläne, Teilungspläne, sonstige grafische Darstellungen, Muster und Beschreibungen etwa von Patenten handeln. Dem Bestimmtheitsanforderung kann also auch durch den Verweis auf Urkunden Rechnung getragen werden.<sup>9</sup>

## RECHTSFOLGEN EINES UNBESTIMMTEN KLAGEBEGEHRENS

Erfüllt die Klage nicht das Bestimmtheitsanforderung des § 226 Abs 1 ZPO, ist diese nicht ordnungsgemäß erhoben. Es handelt sich um eine vom Gericht wahrzunehmende prozessuale Klagevoraussetzung; ein unbestimmtes Klagebegehren ist nach der ständigen Rechtsprechung abzuweisen. Vereinzelt werden unbestimmte Klagebegehren zurückgewiesen.<sup>10</sup>

## FAZIT

Die vorliegende Entscheidung verdeutlicht, dass bei der Formulierung des Klagebegehrens Vorsicht geboten ist. Insofern sich eine Klage nicht auf eine Geldleistung richtet, ist der Maßstab zwar vermindert, die klagende Partei ist aber dennoch zu verhalten, ihr Begehren hinreichend präzise zu formulieren.



## LITERATUR- & JUDIKATUR-VERZEICHNIS

1 Geroldinger in Fasching/Konecny<sup>3</sup> III/1 § 226 ZPO Rz 83f.

2 Geroldinger in Fasching/Konecny<sup>3</sup> III/1 § 226 ZPO Rz 102

3 RIS-Justiz RS0000532, RS0037874

4 RIS-Justiz RS0037440, RS0037432

5 Geroldinger in Fasching/Konecny<sup>3</sup> III/1 § 226 ZPO Rz 105

6 Ziehensack in Höllwerth/Ziehensack (Hrsg), ZPO\_Praxiskommentar (2019) § 226 ZPO Rz 14

7 RIS-Justiz RS0037874

8 RIS-Justiz RS0037420, RS0037500

9 Ziehensack in Höllwerth/Ziehensack (Hrsg), ZPO\_Praxiskommentar (2019) § 226 ZPO Rz 15.

10 Rechberger/Klicka in Rechberger/Klicka (Hrsg), Kommentar zur ZPO5 (2019) zu § 226 ZPO Rz 7